

## **Begründung:**

**In Abstimmung mit der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow Fläming sind Änderungen in den Satzungsentwurf eingearbeitet worden, die eine erneute Beschlussfassung erforderlich macht.**

Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Zossen“

Mit der im Juni 1994 in Kraft getretenen Gestaltungssatzung wurden bereits Grundsatzbedingungen für die äußere Gestaltung der Gebäude in der Innenstadt Zossens geschaffen. Die Erweiterung des Sanierungsgebietes um den Bereich Am Kietz und in den letzten Jahren gewonnene Erkenntnisse erfordern eine Überarbeitung und Anpassung der alten Satzung an die sich verändert darstellenden Bedingungen.

In der Innenstadt Zossens sind viele alte Strukturen und Bauelemente bislang weitgehend unverfälscht erhalten geblieben. Diese ortstypischen und das Stadtbild prägenden Elemente sollen bei der Weiterentwicklung des Stadtkerns übernommen werden. Bei der Neuerrichtung und Renovierung sollen die Bewahrung des Ortscharakters und seine Identität im Vordergrund stehen.

Durch Gestaltungssatzungen können nachteilige Veränderungen der Gebäude und der Stadtgestalt verhindert werden und Einzelobjekte harmonisch zu einem ausgewogenen, ortstypischen Ganzen abgestimmt werden.

Ziel der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet Zossen ist eine behutsame Stadtkernerneuerung unter Berücksichtigung seiner städtebaulichen und gestalterischen Eigenart.

Mittelpunkt des historischen Stadtkerns bildet der Kirchplatz und der daran östlich anschließende angerartige Marktplatz. Die Marktplatzanlage wird durch die Fischerstraße im Norden und die Marktstraße im Süden nahezu ringförmig umschlossen. Die Berliner Straße führt senkrecht auf das Zentrum zu, die Baruther Straße bildet die Fortsetzung des Marktplatzes im Osten. Im weiteren Verlauf schließt sich im Osten an die Baruther Straße der dreieckige Stadtplatz Am Kietz an.

Die Grundstücke sind in schmale, tief ins Hinterland greifende Parzellen aufgeteilt, die in den Höfen eine Vielzahl von Nebengebäuden, die in U- oder L-Form angeordnet sind, zulassen.

Die Hauptgeschäftsstraßen sind der Marktplatz, die Berliner - und die Baruther Straße. Dort werden fast durchgängig die Erdgeschosse für Handel und Gewerbe genutzt. Die Wohnnutzung ist auf die oberen Stockwerke beschränkt. Am Marktplatz finden sich zudem öffentliche Institutionen, die ganze Gebäude in Anspruch nehmen (Rathaus). In den übrigen Straßen des Kerngebiets tritt die gewerbliche Nutzung zugunsten des Wohnens stärker zurück.

Der Stadtkern von Zossen ist geprägt von alter Bausubstanz. Allein 61 % der Gebäude wurden vor 1900 errichtet, der überwiegende Teil davon entstand in der Zeit vor 1870. Aufgrund häufiger Verwüstungen durch Kriege und zahlreicher Brände stammen die ältesten erhaltenen Gebäude aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Einfache Holzbauweise, Rohreindeckung und enge Straßen ohne Quergassen begünstigten die Ausbreitung des Feuers.

Im direkten Zentrumsbereich (Marktplatz, Baruther - und Berliner Straße) wurden in der Regel zweigeschossige Gebäude mit geschlossener Straßenraumbildung erstellt. Merkmale der Ackerbürgerhäuser sind die Tordurchfahrten zum Hof mit den Wirtschaftsgebäuden.

In der Fischer- und der Marktstraße standen ehemals eingeschossige einfache Wohnhäuser aus dem 18. Jahrhundert, die inzwischen größtenteils aufgrund schlechter Bausubstanz abgerissen wurden.

Die Bebauung um den Platz Am Kietz besteht aus einer Mischung von ein- bis zweigeschossigen Ackerbürgerhäusern sowie von dreigeschossigen Mietshäusern in traufständiger Bauweise.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts/Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden ein- bis dreigeschossige massive Bauten mit reicher Fassadengliederung (einzelne Beispiele in der Bahnhofstraße, Berliner Straße, Marktplatz: Post, Fischerstraße, Am Kietz).

Die Gebäude haben im Wesentlichen ihre Form und ihr Aussehen behalten. Gemeinsame Gestaltungsmerkmale sind symmetrische Steildächer, Putzfassaden, stehende, gegliederte Fensterformate, Tordurchfahrten, Holztüren, Gauben, hohe Sockel. Typische Veränderungen haben die Gebäude durch das Überputzen von Gliederungselementen der Fassaden, den Einbau von Läden und Schaufenstern im Erdgeschoss und durch die Verbreiterung der Fensterformate erfahren.

#### **Zu § 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung wird im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung des historischen Stadtkerns von Zossen aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst den zentralen Altstadtbereich, für den 1992 eine Sanierungssatzung beschlossen worden ist. Das Sanierungsgebiet und somit der Geltungsbereich wurde 2003 um den Platz Am Kietz erweitert. In dem 25 ha großen Gebiet leben etwa 840 Personen (Stand: 12/2006). Die beigefügte Karte, die den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung darstellt, basiert auf einer aktuellen Flurkarte.

#### **Zu § 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Gestaltungssatzung enthält Grundsätze der ortstypischen Bebauung im Hinblick auf Gebäudestellung, Dach, Fassaden, Öffnungen, Außenanlagen, Werbeanlagen, Antennen und Parabolspiegel. Sie soll als Leitlinie zur Weiterentwicklung und Beseitigung städtebaulicher Mängel und als formale Kontrollmöglichkeit für die Gemeinde dienen.

#### **Zu § 3 Verhältnis zu Bebauungsplänen**

Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind die Vorschriften dieser Satzung zu berücksichtigen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen jedoch den Vorschriften dieser Satzung vor.

#### **Zu § 4 Allgemeine Anforderungen**

Bei den Neubauten, die in vergangener Zeit entstanden sind, sowie bei der Instandsetzung von alter Bausubstanz, wurde zum Teil wenig Rücksicht auf die traditionelle Bauweise, Bauflucht, Dachform, Proportionen und ortstypische Elemente genommen. Hinzu kamen auch Werbe- und Antennenanlagen, die mitunter in Größe, Anordnung und Gestaltung das Stadtbild beeinträchtigen. Damit in Zukunft, ähnliche Fehler vermieden werden, muss bei allen baulichen Maßnahmen darauf geachtet werden, dass sich das Neue, Veränderte in die Umgebung einfügt und sich nicht störend auf das weitgehend erhaltene historische Stadtbild auswirkt und dass historische Bausubstanz mit ihren charakteristischen Strukturen erhalten bleibt.

#### **Zu § 5 Ausrichtung, Abstandsflächen, Gebäudegliederung, Erker, Regenfallrohre und Installationen**

##### **(1) Ausrichtung**

Der Straßenraum wird im Bereich der Berliner Straße, des Marktplatzes und der Baruther Straße und teilweise in der Bahnhofstraße durch eine geschlossene Bebauung traufständiger Häuser eingerahmt. Am Kirchplatz, Am Stadtpark, der Fischerstraße und Am Kietz sind traufständige Gebäude teilweise in offener Bebauung vorzufinden. Traufständige Häuser können den städtischen Charakter eines Ortes unterstreichen.

##### **(2) Abstandsflächen**

Die Rosengasse und die Marktstraße werden durch einen schmalen Straßenraum geprägt. In der Einmündung zum Marktplatz weist beispielsweise die Rosengasse lediglich eine Breite von 4 m auf. Die historische Bebauung führte ehemals bis an die Blockkanten heran. Bei Anwendung der Abstandsflächenvorschrift der Landesbauordnung würde eine Baulückenschließung mit Aufnahme der bauhistorischen Blockkanten in der Rosengasse nicht möglich sein.

Ziel der Regelung ist es, den historischen Stadtgrundriss mit den bauhistorischen Straßenräumen zu erhalten. Aus diesem Grund wird von der Möglichkeit der Festsetzung einer geringeren Tiefe der Abstandsflächen gemäß § 6 (5) BbgBO i. V. m. § 81 (2) BbgBO in der Rosengasse und der Marktstraße Gebrauch gemacht.

### (3) Gebäudegliederung

In allen Straßen ist eine eindeutige Bauflucht zu erkennen, die nur von einigen neueren Gebäuden nicht eingehalten wird. Zur Erhaltung des Straßenbildes und zur Wahrung des geschlossenen Straßenraums ist es notwendig, bei Neubauten die Bauflucht aufzunehmen. In der Straßenflucht zurückweichende Gebäude verändern nachteilig den Gesamteindruck, der über Jahrhunderte erhaltene Grundriss wird durch Aufweitungen zerstört.

Vor allem am Marktplatz, in der Berliner - und der Baruther Straße führen abweichende Gebäudehöhen zu starken Versprünge in der Höhenentwicklung der Raumwand. Ein durchgängiger Rhythmus in der Gebäudegliederung fehlt weitgehend. In der Fischerstraße und der Marktstraße ist vorwiegend eingeschossige, lückenhafte Bebauung vorzufinden, die Ausblick auf die dahinter liegenden höheren Gebäude der Marktplatzgrundstücke erlaubt.

Aufgrund der historisch bedingten unterschiedlichen Gebäudehöhen ist es nicht sinnvoll, bestimmte Maße vorzuschreiben. Wichtig ist, dass bei Neubauten die Gebäudegliederung mit den Nachbarhäusern abgestimmt wird, ohne dass eine vollständige Angleichung erfolgt, durch die die Parzellenstruktur nicht mehr erkennbar ist. Um zu hohe Versprünge zu vermeiden, werden die maximal zulässigen Höhenunterschiede für Trauf- und Sockelhöhe festgesetzt.

### (4) Erker

Erker sind gelegentlich an den straßenseitigen Fassaden vorhanden. Der Erker als vertikales Gliederungselement der Fassade soll im Straßenbild erhalten bleiben und kann dementsprechend auch bei Neuerrichtung wieder aufgenommen werden. Die festgesetzten Abmessungen und Maße sollen gewährleisten, dass Proportionen und Dimensionen der Erker mit denen der Gesamtfassade übereinstimmen und das ortstypische Erscheinungsbild erhalten bleibt.

### (5) Regenfallrohre und Installationen

Damit die Gesamtansicht der Fassade nicht beeinträchtigt wird, sollen notwendige Installationen nicht durch auffällige Farben, Materialien oder unsachgemäße Anbringung in Erscheinung treten.

## **Zu § 6 Dächer**

Das Dach ist ein wichtiges Element der Gestaltungsqualität des Ortsbildes und hat entscheidenden Einfluss auf die Harmonie des Ortsgefüges. Wesentlich ist die Einheitlichkeit eines erkennbaren Maßstabs, der sich ausdrückt in Dachform, Dachneigung, Dachgliederung und Dachdeckung.

Die Satzungsregelungen sollen zudem eine Aktivierung der Dachräume zu Wohnzwecken bei Bewahrung des Charakters der Dachlandschaft ermöglichen.

### (1) Dachform

Abhängig von der Gebäudetiefe und Dachkonstruktion ergeben sich im Innenstadtbereich von Zossen Dachformen mit recht unterschiedlicher Neigung. Die am häufigsten vertretene Dachform ist das symmetrische Satteldach. Vereinzelt kommen Walm-, Krüppelwalm, Mansard- und Berliner Dächer vor. Um eine homogene Struktur zu erreichen, sollen diese Dachformen nur beim Bestand erhalten und rekonstruiert werden. Bei Neubauten sollen symmetrische Satteldächer zur Anwendung gelangen. Bei einer vorgeschriebenen Neigung von 35 ° bis 45 ° ist die Nutzung des Dachs zu Wohnzwecken möglich. Ferner wird eine gewisse Einheitlichkeit der Dachlandschaft erzielt.

### (2) Dacheindeckung

Einheitliche Dachformen und Dachmaterialien und deren Farben bestimmen das Ortsbild entscheidend. Darum sollen, wo noch eine in Material und Farbe einheitliche Dachlandschaft vorhanden ist, keine fremden Materialien und Farben verwendet werden. Die Steildächer sind im Stadtkern von

Zossen in der Regel mit ziegelroten Ton-Dachziegeln eingedeckt. Nicht ortsübliche Materialien und Farben sind auf Hauptgebäuden nicht zu verwenden.

### (3) Dachgauben

Dachausbauten werden bei alter Bausubstanz durch Gauben belichtet. Deshalb sollten diese auch in Zukunft Anwendung finden, sowohl beim Umbau alter Bausubstanz als auch bei Neuerrichtungen. Größe, Form und Anordnung der Gauben muss in Abstimmung mit dem Gesamtgebäude gewählt werden. Damit die Grundform des Daches erkennbar bleibt, dürfen First- und Traufflinien nicht aufgelöst werden. Damit die Gesamtansicht des Daches nicht beeinträchtigt wird, ist die Gesamtfläche der Dachaufbauten durch die Festsetzung begrenzt. Durch die materialgleiche Eindeckung werden Dach und Gauben zu einer Einheit.

### (4) Dachflächenfenster / Dacheinschnitte / Solaranlagen

Große Dachflächenfenster wirken, vom Straßenraum einsehbar, störend. Besser als große Dachflächenfenster fügen sich die ortstypischen Gauben in das Ortsbild ein. Dacheinschnitte und Solaranlagen zerstören die harmonische Wirkung der Dachlandschaft und passen nicht zu der historischen Bausubstanz. Sie sind deshalb nur auf rückwärtigen Dachflächen und auf untergeordneten Nebengebäuden zulässig, die in der Regel von der Straße aus nicht sichtbar sind.

## **Zu § 7 Fassaden**

### (1) Gliederung

Die horizontale Fassadengliederung wird durch den hohen Sockel, durch Geschossgesimse, Traufgesimse und vor allem durch geschossgleiche Fensterformate bestimmt. Die vertikale Gliederung wird durch Achsen übereinander liegender stehender Fensterformate, gelegentlich durch Erker, Risalite und Eckquader hervorgehoben.

Wichtig für das Straßenbild ist es, diese Elemente unverfälscht zu erhalten oder bei Neuerrichtung wieder aufzunehmen. Nachträgliche Verkleidungen, das Entfernen von Gliederungselementen oder überdimensionierte Öffnungen können die Fassadenansicht erheblich stören. Die Fassade muss als architektonische Einheit erkennbar bleiben. Jede Fassade soll eine in sich geschlossene Einheit darstellen. Die Verkleidung ganzer Geschosse trennt diese von der Gesamtfassade ab. Die Harmonie und Gesamtansicht des Gebäudes wird empfindlich gestört.

Ebenso muss der einzelne Fassadenabschnitt als solcher erkennbar sein, indem er sich vom Nachbargebäude unterscheidet. Wenn keine Differenzierung durch Sockel-, Trauf- oder Firsthöhe vorhanden ist, soll die Fassade durch Farbgebung oder Gliederung so gestaltet werden, dass bei geschlossener Bauweise die Einzelgebäude ablesbar sind.

### (2) Materialien

Einige Fassaden in Zossen sind mit Stuckelementen reich verziert und gegliedert, andere sehr schlicht gehalten. In der Regel sind die Fassaden nichtöffentlicher Hauptgebäude in Putz ausgeführt. In einigen Fällen wurden alte Fachwerkkonstruktionen verputzt. Ziegelbauweise ist vorwiegend bei öffentlichen Gebäuden vorzufinden (Rathaus, Feuerwehrhaus, ehemalige Schule, Pfarramt), die sich um den Kirchplatz konzentrieren, und vereinzelt bei Nebengebäuden.

Die ortstypischen Baumaterialien fügen die Gebäude zu einer Einheit zusammen und geben der Stadt das charakteristische Aussehen, das durch ortsfremde Materialien leicht zerstört werden kann. Deshalb sollen Privatgebäude in Putzmauerwerk errichtet werden. Für öffentliche Gebäude kann die Ziegelbauweise angewendet werden.

### (3) Farbgestaltung

Die historische Farbgebung ist nicht mehr nachvollziehbar. Über die Materialien und Farbpigmente, die in den letzten zwei Jahrhunderten zur Verfügung standen, können jedoch Rückschlüsse auf die ehemalige Farbigkeit gezogen werden. Da man vorwiegend auf Erdfarben angewiesen war, sollen grelle oder sehr dunkle Farben grundsätzlich ausgeschlossen werden. Deshalb ist für eine

harmonische Farbgestaltung die Verwendung von erdfarbenen Naturtönen in der angegebenen Farbskala vorgegeben.

Sie bieten eine große Farbauswahl und eine angenehme und nicht zu bunte Tönung ist gewährleistet.

Grundsätzlich soll die Farbigkeit des Einzelgebäudes immer in Zusammenhang mit den benachbarten Gebäuden ausgewählt werden. Die Einfügung des einzelnen Gebäudes in die Gesamtsituation soll im Vordergrund stehen, nicht die Hervorhebung durch auffallende Farbgebung. Eine Farbgestaltung, die ein einzelnes Gebäude aus dem Straßenzug herauslöst, soll vermieden werden.

#### (4) Briefkästen

Aus gestalterischen Gesichtspunkten und zur Erhaltung einer einheitlichen harmonischen Fassadengestaltung sind außenliegende Briefkästen und Briefkastenanlagen auszuschließen.

#### (5) Balkone

Freistehende Balkone sind in Zossen nur vereinzelt vorhanden und als eher untypisches Element auf die rückwärtige Fassade zu beschränken.

#### (6) Hausnummern

Weißer Emailleschilder mit schwarzen Hausnummern sollen als traditionelle unbeleuchtete Nummerierung der Gebäude erhalten bleiben und in der Innenstadt ein einheitliches Bild bieten.

### **Zu § 8 Fassadenöffnungen**

#### (1) Fenster- und Türöffnungen

Fenster, Türen und Tore bestimmen entscheidend die Gestalt und das Erscheinungsbild der Fassade. Wichtig beim Einbau von Öffnungen ist die Beachtung der horizontalen und vertikalen Achsen der Fassade. Durch die Festsetzung der Laibungstiefe soll verhindert werden, dass Fenster und Türen bündig mit der Wandfläche abschließen oder z. B. durch Verkleidung der Fassade zu tief in die Wand zurückversetzt werden.

#### (2) Fenster

Fensteröffnungen sind ein wichtiges Element der Fassadengestaltung. Deshalb können veränderte Fensterformate die gesamte Gebäudeansicht beeinträchtigen. Für die Gebäudesubstanz in Zossen sind rechteckige stehende Fenster typisch, die in der Regel durch Kämpfer, Pfosten bzw. Stulp und Sprossen gegliedert sind. Quadratische und liegende Formate stören das Gesamtbild und sind deshalb auch in Neubauten nicht zu verwenden. Um die vertikale Gliederung der Fassade zu entwickeln, können vorhandene liegende Fensterformate so gegliedert werden, dass sich stehend proportionierte Teilflächen ergeben. Die festgesetzten Abmessungen und Maße der Fensterteilungen sollen gewährleisten, dass Proportionen und Dimensionen der Fenster mit denen der Gesamtfassade übereinstimmen und das ortstypische Erscheinungsbild erhalten bleibt.

#### (3) Schaufenster

Wird das Erdgeschoss gewerblich genutzt, sollte den Gewerbetreibenden die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ware in Schaufenstern auszustellen. Dabei müssen die Ausstellungsfenster in maßstäblichem Verhältnis zur Gesamtfassade stehen. Sie sollen so gestaltet werden, dass sie Teil der Gesamtfassade bleiben und sich dieser in Form und Größe unterordnen. Um eine unmaßstäbliche zusammenhängende Fensterfront zu vermeiden, müssen einzelne Schaufenster beidseitig von Pfeilern oder Wandflächen eingefasst sein. Die vertikalen Achsen der darüber liegenden Fenster sollen beachtet werden.

#### (4) Türen und Tore

Türen sind die „Visitenkarte“ des Hauses, deshalb wurden sie schon früher für jedes Haus individuell gestaltet. In Zossen sind noch viele schöne Exemplare an Holztüren und -toren erhalten, die regelrechte Schmuckelemente der Gebäude sind. Dort, wo neue Türen eingesetzt werden müssen, sollte sich ihre Gestaltung an den alten Vorbildern orientieren. Alte Türen sind sehr stabil gearbeitet

und können häufig wieder instand gesetzt werden. Metalltüren passen nicht zu den Fassaden und stören die Gesamtansicht.

Toreinfahrten sind ein typisches Merkmal der Zossener Altstadt. Dieses Stilelement kann auch bei Neubauten aufgegriffen werden. Für die Tore soll vom öffentlichen Raum einsehbar nur Holz verwendet werden. Originaltore sind als wesentliche ortstypische Elemente auf jeden Fall zu erhalten und im Bedarfsfall zu rekonstruieren.

#### (5) Material

Das traditionelle Material für Fensterrahmen und –sprossen ist lackiertes Holz. Butzenscheiben, getönte oder reflektierende Scheiben vertragen sich nicht mit der historischen Bausubstanz.

#### (6) Markisen/Rollläden

Zum Schutz der Ware vor Hitze und Licht können über den Schaufenstern Stoffmarkisen angebracht werden. Da diese Anlagen in den Straßenraum ragen und das geschlossene Erscheinungsbild der Fassade beeinflussen, soll ihre Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Die optische Trennung von Erdgeschoss zu den darüber liegenden Fassadenteilen kann vermieden werden, indem die Breite der Markisen der der Schaufenster angepasst wird und die Farbgebung der Markise auf die Farbgestaltung der Fassade abgestimmt wird. Die Markisenform soll sich ebenfalls an den zu schützenden Fassadenöffnungen orientieren. Wichtig ist, dass die Schutzvorrichtungen einrollbar sind, d.h. dass die Ansicht des Straßenraums und der Fassaden nicht ständig beeinträchtigt wird.

Rollladenkästen sind Fremdkörper an historischen Gebäuden und können so die Fassadenansicht erheblich stören. Wenn darauf geachtet wird, dass der Einbau von außen nicht sichtbar ist, muss auf Rollläden nicht verzichtet werden. Das traditionelle zu den Fenstern passende Material für Rollläden ist Holz.

#### (7) Fensterbankabdeckungen

Das ortsübliche traditionelle Material für Fensterbankabdeckungen ist Zinkblech.

### **Zu § 9 Außenanlagen**

#### (1) Einfriedungen

Im Innenstadtbereich in Zossen sind nur Am Stadtpark und an neueren Gebäuden, die hinter die historische Bauflucht zurückweichen, Vorgärten angelegt. Als ortstypische Einfriedungen sind gemauerte Pfeiler und Sockel mit senkrechten Holzlatten zu erkennen. Diese sollen bei Erneuerung des Bestandes als Vorbild dienen. Auf das Mauerwerk kann verzichtet werden. Ansonsten sind Einfriedungen zum öffentlichen Raum nicht typisch für den Zossener Stadtkern und deshalb nicht erwünscht.

(2) Bei befestigten Flächen in privaten Bereichen, die ohne sichtbare Grenze an den öffentlichen Straßen- bzw. Platzraum anschließen, soll das kleinteilige Pflaster erhalten bleiben oder angelegt werden, um den gestalterischen Bezug zum öffentlichen Raum zu bewahren oder herzustellen.

#### (3) Eingänge

Die hohen Sockel machen häufig mehrere Stufen notwendig, um das Erdgeschoss zu erreichen. In den meisten Fällen befinden sich diese im Innenbereich des Hauses. Vereinzelt sind jedoch auch Treppenaufgänge vor dem Haus zu finden. Es ist darauf zu achten, dass keine ortsfremden Materialien zur Anwendung gelangen. Angemessen sind Natursteinstufen oder Ausführungen in Ziegel.

Vordächer sind ortsuntypische Elemente auf die bei der Gestaltung des Eingangsbereiches verzichtet werden soll.

### **Zu § 10 Werbeanlagen**

Werbeanlagen sollen die Aufmerksamkeit von Passanten auf ein Geschäft, eine Gaststätte oder andere Einrichtungen lenken. Durch überproportionale Größe, durch grelle Farbgestaltung, Blinkanlagen oder ungünstige Anbringung kann jedoch das Gesamtbild von Straßenräumen besonders in historischen Stadtkernen empfindlich gestört werden. Werbeanlagen drängen, wo sie gehäuft und aufwendig auftreten, die eigentliche Architektur der Gebäude in den Hintergrund. Die Fassadensymmetrie und -gliederung muss trotz Werbung noch erkennbar sein.

### **Zu § 11 Antennen**

Anhäufungen von Antennen und Parabolspiegeln stören nicht nur die Dachlandschaft, sondern das gesamte Straßenbild.